

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler
Stefan Engele
Martina Malferttheiner
Stefano Seppi
Andrea Tinti
Stephanie Vigl
Rechtsanwalt - avvocato
Chiara Pezzi
Mitarbeiter - Collaboratori
Karoline de Monte
Thomas Sandrini

Stefan Sandrini

Oskar Malferttheiner

Massimo Moser

Michael Schieder

Roberto Cainelli

Iwan Gasser

Rundschreiben

Nummer:	31
vom:	2022-03-29
Autor:	Andrea Tinti

An alle Einzelhändler, Restaurants, Hotels, Reisebüros

Verwendung von Bargeld durch ausländische Touristen: Meldung für das Jahr 2021 innerhalb 11.04.2022

Bekanntlich¹ betrug die gesetzliche **generelle Bargeldschwelle** das ganze Jahr 2021 Euro 1.999,99 und wurde ab 1. Januar 2022 auf 999,99 Euro² herabgesetzt. Kürzlich und mit Wirkung ab 1.03.2022 wurde diese Schwelle wieder auf **Euro 1.999,99** angehoben (zwar nur bis zum 31.12.2022)³.

Für Ankäufe von Waren und Dienstleistungen bei Einzelhändlern im Gastgewerbe und bei Reiseagenturen gilt bekanntlich⁴ für **Touristen** (nicht italienische Staatsbürger) mit **Wohnsitz im EU-Ausland oder in Drittländern** die Bargeldschwelle von Euro **14.999,99**. Diese Schwelle gilt aber nur unter gewissen Bedingungen und aufgrund der in diesem Rundschreiben beschriebenen **Ausnahmeregelung**⁵.

Für diese Geschäftsfälle⁶ die im Jahr 2021 mit ausländischen Touristen durchgeführt wurden, muss eine Meldung an die Agentur der Einnahmen gemacht werden. Einzelhändler⁷ und Reisebüros⁸ sind verpflichtet, hierfür ein eigenes Formular⁹ zu verwenden.

Die Frist für genannte Meldung für 2020 ist:

- der 11. April 2022¹⁰, für Unternehmen mit monatlichen MwSt. - Abrechnung;
- der 20. April 2022, für alle anderen Steuerpflichtigen.

1 Betroffene Subjekte

Die Schwelle von Euro 14.999,99 für Bargeldbewegungen betrifft den Verkauf von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen durch¹¹

1 Siehe unser letztes Rundschreiben Nr. 92/2021

2 Art. 18, Gesetzesdekret (DL) Nr. 124 vom 26. Oktober 2019

3 In Artikel 3, Absatz 6-septies des Gesetzesdekrets Nr. 228/2021, das bei der Umwandlung in das Gesetz Nr. 15/2022 eingefügt wurde (und ab dem 1. März 2022 in Kraft getreten ist), wurden nämlich in Artikel 49, Absatz 3-bis des Gesetzesdekrets Nr. 231/2007 die Worte "31. Dezember 2021" durch "31. Dezember 2022" und die Worte "1. Januar 2022" durch "1. Januar 2023" ersetzt. Ab dem letztgenannten Datum wird demnach wieder die Höchstgrenze von 999,99 € gelten.

4 Vgl. unser Rundschreiben Nr. 75/2020, bzw. Art. 1, Absatz 245, Gesetz Nr. 145 vom 30.12.2018

5 Vgl. unser Rundschreiben Nr. 37/2021

6 secondo quanto previsto dall'art. 3 comma 2-bis del DL 16/2012.

7 Art. 22 VPR 633/72

8 Art. 74-ter VPR 633/72

9 Verordnung der Agentur der Einnahmen vom 2.8.2013 Nr. 94908

10 der erste Arbeitstag nach dem 10. April 2021

11 Art. 3, Absatz 1 des Gesetzesdekrets Nr. 16 vom 02.03.2012

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: info@winkler-sandrini.it, zertifizierte E-Mail PEC: winkler-sandrini@legalmail.it

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

- Einzelhändler und gleichgestellte Steuerpflichtige, die von der Ausstellung der Rechnung befreit sind und daher in der Regel zur Ausstellung von Steuerquittungen oder Kassenbelegen verpflichtet sind, wie z.B. Detailhandel, Hotels und Restaurants, usw.¹²
- Tourismus- und Reiseagenturen, welche Tourismusleistungen wie Reisen, Urlaubsaufenthalte, „all-inclusive“-Angebote organisieren und damit verbundene Nebenleistungen erbringen¹³,

an **natürliche Personen**, sprich private Kunden (also nicht an Unternehmen oder Freiberufler)

- die nicht italienische Staatsbürger und
- die nicht in Italien ansässig sind

wenn diese Ausnahmeregelung in Anspruch genommen wird.

Die Ausnahmeregelung gilt also nur für Bargeldumsätze mit Privatpersonen. Sie gilt nicht gegenüber MwSt. - Subjekten. Für diese bleibt weiterhin die generelle Bargeldschwelle aufrecht.

2 Auflagen für die Ausnahmeregelung

Inländische Einzelhändler, gleichgestellte Dienstleister, usw. müssen zur Anwendung der höheren Schwelle der Euro 14.999,99 folgende Auflagen erfüllen¹⁴:

- vor Anwendung der Erleichterung ist eine einmalige Mitteilung in elektronischer Form an die Agentur der Einnahmen zu machen.¹⁵ In dieser Mitteilung wird erklärt, dass die Ausnahmeregelung für die höhere Bargeldschwelle in Anspruch genommen wird und die hierfür vorgesehenen Auflagen erfüllt werden¹⁶;
- es muss eine Kopie des Reisepasses des Kunden besorgen werden. Achtung: der Ausweis genügt nicht;
- der Tourist muss in einer eidesstattlichen Erklärung (gemäß DPR Nr. 445/2000) bestätigen, nicht italienischer Staatsbürger zu sein und den Wohnsitz außerhalb des italienischen Staatsgebietes zu besitzen (siehe Anlage);
- spätestens innerhalb des folgenden Werktages, muss das kassierte Bargeld auf das gemeldete Bankkonto eingelegt werden¹⁷.

Dabei muss:

- die Kopie des Reisepasses,
- die unterschriebene eidesstattliche Erklärung des Touristen,
- eine Kopie des ausgestellten Kassenbelegs, der Steuerquittung oder der Rechnung
- sowie eine Kopie der Versandbestätigung der einmaligen Mitteilung bei der Bank abgeben werden.

3 Mitteilung an die Agentur der Einnahmen

Diese Geschäftsfälle müssen jährlich normalerweise innerhalb:

- 10. April bei monatlicher MwSt.- Abrechnung
- 20. April bei vierteljährlicher MwSt.- Abrechnung

der Agentur der Einnahmen übermittelt werden¹⁸.

Um fest zu stellen welche MwSt.- Abrechnungsformen angewandt wird ist auf das Jahr des Versands des Vordrucks abzustellen.

¹² gemäß Art. 22 des DPR Nr. 633 vom 26.10.1972

¹³ gemäß Art. 74-ter des DPR Nr. 633 vom 26.10.1972

¹⁴ Art. 3, Absatz 1 und Absatz 2 des Gesetzesdekrets Nr. 16 vom 02.03.2012

¹⁵ derzeit gültige Web-Adresse ist: <https://www.agenziaentrate.gov.it/wps/content/Nsilib/Nsi/Schede/Comunicazioni/Deroga+limitazione+uso+contante/Scheda+informativa+limitazione+uso+contante/?page=schedecomunicazioni>

¹⁶ Auflagen gemäß Absatz 1, Buchstaben a) und b), und Absatz 2-bis des Artikels 3, Absatz 1, des Dekrets Nr. 16 vom 2. März 2012, mit Änderungen in das Gesetz Nr. 44 vom 26. April 2012 umgewandelt;

¹⁷ Siehe die Verordnungen der Agentur der Einnahmen Nr. 45160/2012 und Nr. 89780/2012

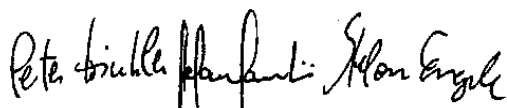
¹⁸ derzeit gültige Web-Adresse ist: <https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/web/guest/archivio/archivioschedeadempimento/schede-adempimento-2017/comunicare-dati-2017-gen-giu/operazioni-rilevanti-fini-iva/modello-operazioni-iva>

Es wird der **Abschnitt TU** - „Operazioni legate al turismo“ des Mehrzweckvordruckes¹⁹ ausgefüllt²⁰. Gemeldet werden müssen alle Bargeldbewegungen ab Euro 1.000²¹ generellen Bargeldschwelle bis zu Euro 14.999,99.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Peter Winkler', followed by a stylized flourish.

Anlage

Vorlage zur Eigenerklärung gemäß DPR n. 445/2000

¹⁹ „Comunicazione polivalente“

²⁰ gemäß Art. 21 del D.L. 78/2010 wie vom Art. 3, Abs. 2bis DL Nr. 16 vom 02.03.2012 vorgesehen

²¹ Absatz 2-bis von Art. 3 DL 16/2012 wurde durch die Änderungen der allgemeinen Bargeldschwelle nicht geändert

Eigenerklärung

(gemäß Art. 3, Absatz 1 des Gesetzesdekrets Nr. 16 vom 2. März 2012)

Der/die unterfertigte _____, geboren in _____
am . . , wohnhaft in _____ (Staat),
_____ (Stadt/Ort), _____ (Straße),

in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen gemäß Art. 76 des D.P.R. Nr. 445 vom 28.12.2000 für eventuelle Falscherklärungen

ERKLÄRT

bewusst der strafrechtlichen Folgen im Falle von Falschaussagen gemäß Art. 76 des D.P.R. Nr. 445 vom 28/12/2000, im Sinne des Art. 3, Absatz 1 des Gesetzesdekrets Nr. 16 vom 2. März 2012 und des Art. 47 des D.P.R. 445/2000 unter eigener Verantwortung

- **nicht italienischer** Staatsbürger zu sein
- den **Wohnsitz außerhalb** des italienischen Staatsgebietes zu haben

Datum _____

Unterschrift

Der/die Unterfertigte erklärt außerdem, dass er/sie im Sinne des Art. 13 D.Lgs. Nr. 196 vom 30. Juni 2003 darüber informiert wurde, dass die in obiger Erklärung enthaltenen persönlichen Daten ausschließlich für den vom Gesetzesdekret Nr. 16 vom 2. März 2012 vorgesehenen Zweck verwendet werden.

Unterschrift